

Geschäftsbericht 2005
der Solothurnischen Gebäudeversicherung
Genehmigung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Juni 2006, RRB Nr. 2006/1177

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Kontrollstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2005 der Solothurnischen Gebäudeversicherung (*= elektronisch vorhanden*)

Kurzfassung

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die kantonale Finanzkontrolle hält in ihrem Kontrollstellenbericht vom 11. April 2006 bzw. 31. März 2006 fest, dass Buchführung und Jahresrechnung 2005 der SGV den gesetzlichen Bestimmungen und der Verordnung über den Finanzhaushalt entsprechen. Mit Beschluss vom 3. Mai 2006 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates Genehmigung des Geschäftsberichtes 2005 der SGV.

Wir haben den vorliegenden Geschäftsbericht geprüft. Er entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999.

Es wird die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2005 der Solothurnischen Gebäudeversicherung beantragt.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2005 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist gemäss § 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und b Gebäudeversicherungsgesetz). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle (§ 7 Gebäudeversicherungsgesetz).

Gemäss § 11 Abs. 1 Gebäudeversicherungsgesetz untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111). Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung der Geschäftsberichte der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn hat die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz mit Anhang) inklusive die Bilanz des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die ifa-Jahresrechnung und die ifa-Tunnel Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 11. April und 31. März 2006) „entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gebäudeversicherungsgesetz“ bzw. „dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung“. Die Kantonale Finanzkontrolle beantragt der Verwaltungskommission bzw. der ifa-Aufsichtskommission, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes überwacht sie den gesamten Geschäftsbetrieb. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Voranschlages und die Genehmigung der Jahres-

rechnung zu. Dabei achtet sie auf die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagerichtlinien. Der Anlageausschuss wird bei seiner Tätigkeit von einer unabhängigen Beratungsfirma für das Anlagegeschäft (PPCmetrics AG, Zürich) unterstützt. Die Performance der Kapitalanlagen fiel im Jahr 2005 mit 7.43% deutlich über den Erwartungen (Budget 3%) aus. Dies ist auf den grossen Anstieg der Aktienkurse zurückzuführen.

Die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres schliesst aufgrund der hohen Schadenzahlungen mit einem versicherungstechnischen Verlust von 25.7 Mio. Franken und einem Gesamtverlust von 10.8 Mio. Franken ab. Die weit über Budget liegende Gesamtschadensumme konnte dank der über Budget liegenden Kapitalerträge teilweise kompensiert werden. Allerdings mussten dafür Reserven aufgelöst werden, so dass das Verhältnis Reserven zu Versicherungskapital nun in der Nähe der nach Gebäudeversicherungsgesetz zulässigen unteren Grenze von 2.5‰ liegt. Um einem weiteren Absinken der Reserven unter die gesetzlich zulässige Grenze entgegenzuwirken, mussten die Prämiensätze auf den 1. Januar 2006 um 10% erhöht werden.

605 Brandschäden verursachten eine Schadensumme von 20.2 Mio. Franken. Dabei macht der Brandschaden am Gebäude der Firma Rotoflex in Grenchen mit 4.3 Mio. Franken den grössten Brand aus. Dieser ist auf eine Explosion von Lösungsmitteldämpfen zurückzuführen. Das Schadenjahr im Elementarbereich war geprägt durch Hagel, Sturm und Hochwasser. Das Hochwasser verursachte in den Gemeinden Gerlafingen, Biberist, Luterbach und Zuchwil an 240 Gebäuden Schäden von 3.9 Mio. Franken.

Ein Meilenstein in der Feuerwehrausbildung ist die Unterzeichnung des Vertrags mit dem Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) für den Bau und Betrieb von Übungstunnelanlagen in Balsthal und Lungern am 22. Dezember 2005 durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichts und gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle den Geschäftsbericht 2005 der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stellvertreterin

6. Beschlussesentwurf**Geschäftsbericht 2005 der Solothurnischen Gebäudeversicherung; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1177), beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 2005 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (6)

Verwaltungskommission SGV (10)

Staatskanzlei

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.